



Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz - Bericht der GOR-Kommission

Die Grundlage der heutigen GOR-Beratung bildet die Anfrage des Einwohnerrates zum Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz.

1. Ausgangslage

Gemäss einem seit Jan. 2018 in Kraft getretenen kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz muss jede Gemeinde ein Reglement erstellen, welches die Möglichkeit, die Zusatzbeiträge der Stadt Liestal an die Kosten der Alters- und Pflegewohnheim-Plätze der Einwohner der Stadt Liestal zu steuern, bestimmen soll. Der Kanton BL war der letzte Schweizer Kanton mit der Einführung dieser Bestimmung der EL-Obergrenze. Damit werden die Ergänzungsleistungen (EL) an die Kosten für Hotellerie und Betreuung in Alters- und Pflegeheimen unabhängig von der effektiven Höhe der Tagestaxen nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze solidarisch von allen Gemeinden nach deren Einwohnerzahl getragen. Der über der EL-Obergrenze hinausgehende Betrag bis zur effektiven Höhe der Heimplatzsteuer für Hotellerie und Betreuung ist als sogenannter Zusatzbeitrag von der jeweiligen Wohngemeinde (Niederlassung) zu übernehmen.

Zur Steuerung der Kosten können die Gemeinden mittels eines Reglements die von ihnen entrichteten Zusatzbeiträge begrenzen, sowie Regeln für die Rückzahlbarkeit von entrichteten Beiträgen aufstellen und festlegen, so zum Beispiel dass die Zusatzbeiträge direkt an das Heim entrichtet werden.

2. Beratung der GOR

Eingeladen wurden die Stadträtin Regula Nebiker und der Bereichsleiter René Frei, sowie Sachbearbeiterin Salome Bauhofer.

Die GOR wurde von den fachkundigen Personen detailliert über die Bestimmungen in diesem Reglement aufgeklärt. Die Altersvorsorge ist ein zunehmend grösser werdendes Thema, da wir immer mehr und immer älter werdende Menschen in der Gesellschaft haben. Die Kosten und deren Organisation haben sich darum zum dringenden Thema entwickelt. Neu ist auch die zunehmende Verantwortlichkeit der Gemeinden für deren Kosten.

Interessant fiel auf, dass im Durchschnitt die Verweildauer im Schnitt einer Person im Altersheim bei 2.6 Jahren liegt, und das Eintrittsalter bei durchschnittlich 84-jährig liegt. Der Kanton zahlt als EL zurzeit maximal 200 Fr. pro Tag pro Pflegeplatz und wird diese Leistung innerhalb der nächsten 3 Jahre auf 170 Fr. pro Tag reduzieren. Damit steigen entsprechend die Zusatzleistungen der Gemeinden.

Die Kosten eines Pflegeplatzes im Alters- und Pflegeheim stellen sich zusammen aus einerseits den Pflegekosten und andererseits den Hotelleriekosten. Die Pflegekosten bestimmen sich über den Kanton, sind damit kaum variabel, jedoch die Hotelleriekosten werden von den Alters- und Pflegeheimen selber bestimmt. Sowohl Regula Nebiker, wie auch René Frei sind in kantonalen Gremien, um die Kosten der Alters- und Pflegevorsorge mitbestimmen zu können.

Das Reglement bestimmt aber nicht nur die Zusatzleistung, welche die Stadt an diese Kosten übernimmt, sondern bestimmt auch die Möglichkeiten der Rückerstattung von Vermögen dieser Pflegeplatz-Bedürftigen an die Stadt Liestal. Die optimale Betreuung wird weiterhin berücksichtigt und bei Erbschaften kann die Stadt Liestal eine Rückerstattung der getätigten Ausgaben einfordern.

Das ausgearbeitete Reglement ist dem Regierungsrat vorgelegt und wurde ebenfalls bereits von der Finanz- und Kirchendirektion geprüft und zur Annahme vorgeschlagen.

Die an uns gerichteten Ausführungen waren aufschlussreich und unsere Fragen wurden klärend beantwortet.

Ich bedanke mich herzlich für die Arbeit der geladenen Personen Regula Nebiker, René Frei und Salome Bauhofer.

Ebenso möchte ich den Mitgliedern der GOR für die gute Zusammenarbeit danken.

3. Antrag an den Einwohnerrat

2

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat den stadträtlichen Anträgen gemäss Vorlage Nr. 2018/93 vom 12. Juni 2018 zuzustimmen.